

Zur Lehrergehälterregulierung in Niederösterreich.

Wir haben in der letzten Zeit zahlreiche Anfragen erhalten, aus denen hervorgeht, daß man vielfach noch im unklaren über die Durchführung der Beschlüsse des Landesauschusses und des Wiener Gemeinderates bezüglich der Gehaltszulagen für die Lehrerschaft ist. Hauptsächlich bestehen Zweifel über die sogenannten Kriegszulagen der Wiener Lehrerschaft und über die zur vollen Pension anrechenbare Dienstzeit. Diesbezüglich sei festgestellt, daß als Grundlage bei der Bemessung der Teuerungszulagen für die Wiener Lehrerschaft alle bisher bezogenen, in die Pension einrechenbaren Jahreseinkünfte mit Ausnahme des Quartiergeldes

in Rechnung gestellt werden, und zwar nach der bereits veröffentlichten Tabelle I für Magistratsbeamte und Lehrer. Die zum Militärdienst eingerückten Lehrer haben wohl Anspruch auf die ihnen im Gesetzentwurf des niederösterreichischen Landtages vom 12. Juni 1914 zukommenden Mehrbezüge (Quartiergeld und die sechs erhöhten Dienstalterszulagen der definitiv angestellten Bürgerschullehrer), nicht aber auf die etwa darüber hinausgehende Differenz der zugewilligten höheren Teuerungszulage. Trotz der klaren Bestimmungen des Gesetzentwurfes bezüglich der anrechenbaren Dienstzeit herrschte ebenfalls großer Zweifel, der aber nach den dankenswerten Ausführungen des Herrn Direktors Philip in der Wiener Gemeinderatssitzung vom 16. Mai d. J. nunmehr endgültig behoben ist. Auch der Referent Vizebürgermeister Hof hat diesen Erklärungen vollinhaltlich zugestimmt und in öffentlicher Sitzung bestätigt. In den irrigen Ansichten sind jene mitschuldig, welche ihren Kollegen mitteilten, daß mit 35 Dienstjahren nur derjenige in den Ruhestand übertreten kann, der vermöge seines Gesundheitszustandes den Schuldienst verlassen muß oder das 60. Lebensjahr erreicht hat. Dieser im 3. Absätze des Paragraphen 86 des bisher in Geltung gestandenen Landesgesetzes enthaltene Passus ist im Paragraphen 84 des Gesetzentwurfes vom 12. Juni 1914 nicht mehr enthalten, hat also nach dem im Amtsblatte der Gemeinde Wien enthaltenen Bericht über die oben erwähnte Sitzung keine Gültigkeit. Die Wiener Lehrer können somit ohne Einschränkung, wenn sie die Lehrbefähigungsprüfung zum normalen Termine abgelegt hatten, nach einer 35, die Lehrer Niederösterreichs mit einer 37jährigen Dienstzeit mit ihren vollen Jahresbezügen in den Ruhestand übertreten, ohne an ein Krankheitszeugnis oder andere Bedingungen gebunden zu sein. Man sieht es auch bereits an den zahlreichen erledigten Lehrstellen, daß viele den langverdienten Ruhestand aufsuchen.